7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

31.05.2016 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 23.05.2016

- Bekanntmachung -

zur 7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 31.05.2016 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Information zur vorläufigen Ergebnisrechnung 2015 per 02.05.2016 und zur vorläufigen Ergebnisrechnung 2016 per 10.05.2016	2016071/1
2.5	Beantwortung der Anträge zum Haushaltsplan 2016 der Fraktion "FDP-B90/Die Grünen"	2016072/1
2.6	Verwaltungssicht zum Vorschlag der Fraktion Freie Wähler	2016074/1
2.7	Stand Übergabe Unterlagen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 an das Rechnungsprüfungsamt	2016075/1
2.8	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/9
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wittig
Ausschussvorsitzender

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**31.05.2016**
Sitzung	**:**	**7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016061/9**
TOP 2.8	**:**	**Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Rechnungsprüfung sausschuss**
Sitzung am	**31.05.2016**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**11**
IST Stimmberechtigte	**8**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**8**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 24.10.2016

Alexander Frolow
stellv. Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016061/9

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Rechnungsprüfungsausschuss**	Sitzung am: **31.05.2016** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016061/9**
		Az.:	erstellt am: **07.04.2016**

Betreff

Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.04.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.04.2016	laut BV
2	27.04.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.04.2016	laut BV
3	28.04.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	28.04.2016	laut BV
4	02.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	02.05.2016	kein Beschluss
5	03.05.2016: Ortschaftsrat Merzien	03.05.2016	laut BV
6	04.05.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	04.05.2016	laut BV
7	23.05.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	23.05.2016	laut BV
8	26.05.2016: Sozial- und Kulturausschuss	26.05.2016	laut BV
9	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	laut BV
10	07.06.2016: Hauptausschuss	07.06.2016	entspr. prot. Änd.
11	16.06.2016: Stadtrat	16.06.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt entsprechend § 29 S. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) die Wertgrenze bis zu der die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Vereinfachungsregelung Anwendung finden, auf 50.000,00 € festzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 29 S. 2 KomHVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
In den unterschiedlichsten Bereichen der Stadtverwaltung Köthen werden Zuwendungen im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen und Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt.

Um das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, wie oben beschrieben, im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen, gelten in der Stadt Köthen (Anhalt) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen. Sie gelten auch für Zuwendungen, zu denen die Stadt rechtlich oder gesetzlich verpflichtet ist, soweit die einschlägigen Regelungen bzw. Gesetze nichts anderes bestimmen.

Dabei ist anzumerken, dass die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt (hier zum Zuwendungsbescheid) im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwVfG-LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG) in der jeweils gültigen Fassung darstellen.

Im vergangenen Jahr wurde mehrmals der Wunsch geäußert, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu vereinfachen. Zunächst ist festzustellen, dass bereits unter 5. Regelungen für ein vereinfachtes Verfahren enthalten sind. Anwendung findet dieses bis zu einer Grenze von 5.000,00 €. Hier kann von der Vorlage von Haushalts- und Wirtschaftsplänen und die Jahresrechnung bzw. die Bilanz bei der institutionellen Förderung verzichtet werden. Ebenfalls kann von der Vorlage eines Sachberichtes im Rahmen des Verwendungsnachweises abgesehen werden. Weiterführende Erleichterungen enthalten bereits die Ausführungen zur Antragstellung. Danach sind die Anträge schriftlich zu stellen. Die Antragsunterlagen sollten eine ausführliche Begründung enthalten und mit einer zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen versehen sein. Weiterführende Unterlagen sind im Rahmen der Antragstellung nicht beizubringen.

Nachweise wie Finanzierungsplan, Kostenberechnung, Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter, Bau- und Lagepläne, Vereinsregisterauszüge oder Satzungen können angefordert werden. Die Formulierung "können" macht bereits deutlich, dass hier Ermessen eingeräumt wurde und somit im Einzelfall entschieden werden kann, ob weiterführende Unterlagen beizubringen sind oder darauf verzichtet werden kann. Eine Wertgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben. In der Konsequenz kann ein Antrag auf Projektförderung ohne Finanzierungsplan und Kostenberechnung gestellt werden. Die Antragstellung setzt jedoch immer voraus, dass der Antrag vollständig ausgefüllt wird und sich der Antragsteller zur Höhe der Eigenmittel, die Höhe der Zuwendungen Dritter und die beantragte Zuwendung äußert. Von dieser Verpflichtung kann und sollte man durch keine Vereinfachung entbunden werden.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen bieten somit keinen Raum für weiterführende Vereinfachungen. Insgesamt dienen sie auch dazu im Interesse aller, Mißbrauch zu verhindern und erhöhte oder doppelte Zuwendungen zu erhalten.

Trotz allem ist eine Entscheidung im Rahmen der Allgemeinen Bewilliungsbedingungen herbeizuführen. Entsprechend § 29 S. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) vom 16.12.2015 sind bei der Vergabe von Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung hätte aktuell die Folge, dass bei der Gewährung von Zuschüssen nicht die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zur Anwendung kommen, sondern die Vorschriften der LHO. Die zur LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften sind sehr umfänglich und räumen kaum Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens ein.

Aus diesem Grund wird empfohlen von der Regelung des § 29 Satz 2 KomHVO Gebrauch zu machen. Hier heißt es: "Die Vertretung kann eine Wertgrenze festlegen, bis zu der vereinfachte Regelungen gelten." Demnach ist eine obere Wertgrenze festzulegen, bis zu welcher die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) Anwendung finden. Erst nach Überschreiten dieser kommen die Regelungen der LHO zum Tragen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welcher Wert als Obergrenze zu definieren ist.

Im Abschnitt 27.2 - Verwaltungsvorschriften zur LHO - werden unter 13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung aufgegriffen. Danach kann bei Zuwendungen von nicht mehr als 50.000,00 € die zuständige oberste Landesbehörde Erleichterungen zulassen. Unter 10.2 - Nachweis der Verwendung - wird bei Zuwendungen bis 50.000,00 € ein vereinfachter Verwendungsnachweis als ausreichend betrachtet.

Da die LHO bzw. die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift die vorgenannten 50.000,00 € jeweils als Grenze für Vereinfachungen angenommen hat, scheint es unbedenklich und sinnvoll diesen Betrag aufzugreifen und als Wertgrenze für die Anwendung der städtischen Bewilligungsbedingungen zugrunde zu legen. Künftig ist somit bei einem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen und dem sich anschließenden Verfahren darauf zu achten, wie hoch die beantragten Mittel sind.
Werden 50.000,00 € nicht überschritten, sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) als Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid in Anwendung zu bringen. Wird der vorgenannten Betrag überschritten, findet entsprechend § 29 Satz 1 KomHVO Anwendung, mit der Folge, dass bei der Vergabe der Zuwendungen die §§ 23 und 44 der LHO mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2016071/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Rechnungsprüfungsausschuss**	Sitzung am: **31.05.2016** TOP: **2.4**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016071/1**
		Az.:	erstellt am: **10.05.2016**

Betreff

Information zur vorläufigen Ergebnisrechnung 2015 per 02.05.2016 und zur vorläufigen Ergebnisrechnung 2016 per 10.05.2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:
- Sitzung des RP-Ausschusses vom 07.07.2015

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Als Anlage erhalten Sie die Unterlagen zum vorläufigen Ergebnis des Jahres 2015 per 02.05.2016 und einen ersten Stand des Jahres 2016 per 10.05.2016.

Anlage 1 - Ergebnisrechnung 2015 Stand 02.05.2016.pdf

Anlage 2 - Ergebnisrechnung 2016 Stand 10.05.2016.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2016072/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Rechnungsprüfungsausschuss**	Sitzung am: **31.05.2016** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016072/1**
		Az.:	erstellt am: **11.05.2016**

Betreff

Beantwortung der Anträge zum Haushaltsplan 2016 der Fraktion "FDP-B90/Die Grünen"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2016 gingen verspätet zum 29.02.2016 noch Anfragen und Änderungsanträge der Fraktion FDP-B90/Die Grünen ein. Ein Großteil der Anfragen und Anträge konnten trotz der Terminüberschreitung noch im Hauptausschuss und Stadtrat im Zuge der Beschlussfassung zum Haushalt 2016 berücksichtigt werden.
Hinsichtlich der noch unbeantworteten Anträge ergeht nunmehr mit dieser Informationsvorlage eine Stellungnahme der Stadt.

Abschaffung des Stechuhrsystems und ggf. Demontage und Verkauf der vorhandenen Anlage. Dadurch Einsparung an EDV-Technik und Verbrauchsmaterial. Begründung: Die Arbeitsgruppen sind kleinteilig. Dadurch lassen sich An- und Abwesenheiten leicht durch die jeweiligen Führungskräfte kontrollieren. Gegenseitiges Vertrauen wird gestärkt.

Dem Antrag sollte nicht gefolgt werden. Zum einen wird eingeschätzt, dass Demontage und Verkauf der vorhandenen Anlage die wirtschaftliche Situation der Stadt Köthen (Anhalt) nicht wirklich verbessern. Die Anlage hat einen Rest-Wert von 1 Euro. Demontage und Verkauf verursachen einen Montage- und Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum zu erwartenden geringen Erlös stehen würde. Laufende Software- und Hardwarekosten gibt es zudem nicht. Die Anschaffungskosten entstanden bereits vor vielen Jahren, ein Wartungsvertrag wurde nicht abgeschlossen. Zum anderen dient die automatische Zeiterfassung einem effizienten Arbeitsablauf. Der manuelle Aufwand sowohl bei den einzelnen Mitarbeitern (manuelles führen von Arbeitszeitnachweisen, berechnen der SOLL- und IST-Zeit, des Stundenstandes etc.) als auch bei den Vorgesetzten, denen der Kontrollaufwand damit übertragen werden würde, ist durch die automatische Zeiterfassung minimiert worden und hat u.a. in der Vergangenheit dazu geführt, dass eine Stelle in der Personalabteilung eingespart werden konnte. Auf die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Kosten für den manuellen Aufwand wird an dieser Stelle verzichtet.

Überprüfung aller rechtlichen kommunalen Regelungen, ob statt einer Genehmigung eine Anmeldung ausreicht, wenn dabei ein Lastschriftmandat für die Gebühr beigelegt ist.
Wenn bei den dafür möglichen Verwaltungsakten z.B. innerhalb von 2 Wochen von der Verwaltung keine anderslautende Entscheidung dem Antragsteller zugeht, ist damit das Einvernehmen mit der Stadt hergestellt. Der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung wird in diesen Fällen um mehr als die Hälfte gesenkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorschlag der Fraktion stellt der Sache nach die Einführung sogenannter Genehmigungsfiktionen dar. Genehmigungsfiktionen werden in Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre diskutiert und haben bereits Eingang in das geltend Bundes- und Landesrecht gefunden. Auch das Europarecht spielt hier eine wichtige Rolle. Für das deutsche Recht ist insbesondere der § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu nennen. Danach gilt eine beantragte Genehmigung nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist (§ 42a Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Regelfrist beträgt hierfür drei Monate, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Sie kann einmalig angemessen verlängert werden (§ 42a Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Ein typisches Beispiel für eine Genehmigungsfiktion im Landesrecht ist § 68 Abs. 5 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Danach gilt im vereinfachten Verfahren nach § 62 BauO LSA die Genehmigung als erteilt, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag entschieden hat.

Die Genehmigungsfiktion führt jedoch nicht zur Senkung des Bearbeitungsaufwandes für die Verwaltung. Das ist auch nicht ihr Zweck:

Der Sinn der Genehmigungsfiktion ist nämlich nicht die Verminderung des Prüfungsaufwandes. Auch im Falle einer Genehmigungsfiktion ist die Verwaltung in der Pflicht, jeden Antrag vollständig zu prüfen und dabei ihr ggf. bestehendes Ermessen ordnungsgemäß auszuüben. Genehmigungsfiktionen dienen nicht dazu, Anträge ungeprüft „durchzuwinken“. Dies gilt schon deshalb, weil von fiktiven Genehmigungen dieselbe Wirkung ausgeht, wie von ausdrücklich erteilten Genehmigungen. Insbesondere ist die Amtshaftung in diesen Fällen keineswegs ausgeschlossen. Eine Verringerung des Arbeitsaufwandes tritt deshalb nicht ein.

Genauso wenig befugt die Genehmigungsfiktion die Verwaltung dazu, auf die Erteilung von Genehmigungsbescheiden grundsätzlich zu verzichten, um sich den Schreibaufwand zu ersparen. Mit der Genehmigungsfiktion wird ein Antrag so genehmigt, wie er gestellt worden ist. Diese Fälle verursachen aber von vornherein wenig Begründungs- und damit Schreibaufwand. Insoweit sorgt bereits § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG für Erleichterung in der

Bearbeitung. Denn soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift bedarf es keiner Begründung. Den mit Abstand größten Schreib- und damit Zeitaufwand verursachen aber die Verwaltungsakte, die nur mit Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) ergehen können, die einem Antrag nur teilweise stattgeben bzw. ihn modifizieren oder einen Antrag vollständig ablehnen müssen. In diesen Fällen darf die Genehmigungsfiktion von vornherein nicht eintreten, weil andernfalls eine rechtswidrige Genehmigung entstehen könnte. Diese müsste dann nach den §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden. Dadurch würde sogar zusätzlich erheblicher Verwaltungsaufwand und das Risiko von Entschädigungszahlungen an den Empfänger der fiktiven Genehmigung entstehen.

Der **Zweck der Genehmigungsfiktion ist die Beschleunigung des Verfahrens**. Denn mit der zunehmend ökonomisch geprägten Sicht auf die Verwaltung rückte der Zeitfaktor in den Mittelpunkt des Interesses (vgl. *H. Biermann*, Verfahrens- und Entscheidungsfristen – Sinnvolle Instrumente zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren oder „Irrweg der Fiktion“?, NordÖR 2009, 377, 378). Genehmigungsfiktionen können insbesondere dazu geeignet sein, den Zeitpunkt der Entscheidung – und sei es eine fingierte – für den Antragsteller berechenbarer zu machen (vgl. a. a. O., S. 382 f.). Dies gilt vor allem für komplexere Antragsverfahren (bspw. Baugenehmigung). Andererseits besteht für den Antragsteller die Gefahr, dass die Behörden unter Zeitdruck die „Flucht in die Ablehnung“ antreten und im Zweifel vorsorglich Ablehnungsbescheide erlassen werden. Damit würde das Genehmigungsverfahren in das Widerspruchsverfahren verlagert. Zudem kann sich der Antragsteller bei einer fiktiven Genehmigung nicht sicher sein, ob die Behörde seinen Antrag wirklich überprüft hat oder nur zu einer fristgerechten Prüfung nicht in der Lage war. Das hierdurch gesteigerte Risiko einer nachträglichen Aufhebung eröffnet ein weites Feld für spätere Konflikte zwischen Behörde und Antragsteller (vgl. a. a. O., S. 383).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Einführung von Genehmigungsfiktionen in den auf kommunaler Ebene regelbaren Antragsverfahren **keine Senkung des Bearbeitungsaufwandes für die Verwaltung** eintreten wird. Denn der Zweck der Genehmigungsfiktion ist nicht die Entlastung der Verwaltung sondern die Beschleunigung des Verfahrens. Für die Verwaltung käme zur Arbeitsbelastung noch Zeitnot hinzu.

Reduzierung der Personalausgaben durch Erhöhung der Freizeit der Beschäftigten.

Von 308 Beschäftigten sind nach den vorliegenden Unterlagen 79 Stellen in Umfang/Entlohnung nicht veränderbar (ATZ, Öffnungszeiten, Handwerker, Erzieher usw.) bei den anderen 229 Stellen ist eine Reduzierung der Arbeitszeit möglich. …..Wenn jeder der 229 möglichen AN freitags eine Stunde eher Dienstschluss hat und dadurch eine Stunde mehr Freizeit je Woche, resultieren daraus ca. 2,50% weniger Personalkosten.

Voranzustellen ist, dass die Kommunen nach § 75 KVG LSA verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Beschäftigten einzustellen. Die Aufgabenerfüllung hat oberste Priorität und ist nur mit dem notwendigen Personal zu leisten. Personalreduzierungen sind in verschiedenen Bereichen möglich, wurden in der Vergangenheit und werden auch in Zukunft dann auch umgesetzt, wenn es möglich war und ist.
Zur Leistung der Personalaufwendungen ist die Stadt Köthen (Anhalt) zudem sowohl arbeitsvertraglich als auch gesetzlich verpflichtet.
Bsp.: Ein Beschäftigter hat einen Arbeitsvertrag über eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden. In diesem Fall hat er einen Anspruch auf Entgelt für 40 Wochenstunden. Gleichzeitig ist er verpflichtet, durchschnittlich wöchentlich 40 Stunden zu arbeiten. Wie er die Zeit auf einzelne Tage oder Wochen verteilt, ist dabei unerheblich. Eine Stunde eher Dienstschluss heißt damit, dass der Beschäftigte, der zur Arbeitsleistung aus seine Arbeitsvertrag verpflichtet ist, diese zu einem anderen Zeitpunkt ableisten muss, da er Anspruch auf das entsprechende Entgelt hat.
Einseitige Änderungen des Arbeitsvertrages in Form von Änderungskündigungen dürfen nach dem Kündigungsschutzgesetz nur aus personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen erfolgen. Die einseitige pauschale Reduzierung der Arbeitszeit entsprechend dem HH-Antrag ist daher rechtlich nicht möglich.
Selbstverständlich lässt das Arbeitsrecht auch Veränderungen zu. Diese sind jedoch zum einen nicht ohne weiteres einseitig umsetzbar und zum anderen bedarf es eines rechtlich zulässigen Grundes, der einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss.
Tatsächlich gibt es jedoch stets die Möglichkeit, eine Stundenreduzierung im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren. In dem Fall wird die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit befristet oder unbefristet per Änderungsvertrag reduziert.
Folglich verringert sich der Entgelt- oder Besoldungsanspruch entsprechend, was zu Einsparungen in den Personalaufwendungen führt. Diese Möglichkeit wird von einigen Mitarbeitern auch bereits seit einiger Zeit in Anspruch genommen. Die entsprechenden Einsparungen sind seit geraumer Zeit Bestandteil der jeweiligen

Haushaltskonsolidierungskonzepte und verbessern damit tatsächlich das Jahresergebnis und somit die Haushaltssituation.
Diese sind jedoch immer quantitativen und qualitativen Leistungsverlusten verbunden.
Tatsächlich nicht veränderbar sind überdies weit mehr als die im Antrag aufgezählten Stellen. Allein im Erzieherbereich mit dem gesetzlich einzuhaltenden Mindestpersonalschlüssel sind 97 VbE-Stellen (inklusive ATZ-Stellen) vorhanden.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2016074/1

Dezernat: **OB**	aktuelles Gremium **Rechnungsprüfungsausschuss**	Sitzung am: **31.05.2016** TOP: **2.6**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016074/1**
	Az.:	erstellt am: **19.05.2016**

Betreff

Verwaltungssicht zum Vorschlag der Fraktion Freie Wähler

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		23.05.2016

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Sachdarstellung.pdf

Anlage 1 - Sitzungsvorlage - 23.05.2016.pdf

Anlage 2 - Sitzungsvorlage - 23.05.2016.pdf

Anlage 3 - Sitzungsvorlage - 23.05.2016.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2016075/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Rechnungsprüfungsausschuss**	Sitzung am: **31.05.2016** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 10**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016075/1**
		Az.:	erstellt am: **19.05.2016**

Betreff

Stand Übergabe Unterlagen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 an das Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	31.05.2016: Rechnungsprüfungsausschuss	31.05.2016	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		23.05.2016

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Sachdarstellung:

in Fortsetzung der regelmäßigen Berichterstattung der Verwaltung aus der Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 1.10.2015 zur Problematik der Übergabe der Unterlagen der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen zum 1.1.2012 an das Rechnungsprüfungsamt sei angemerkt, dass wiederum wegen krankheitsbedingter Ausfälle, es nicht ganz so vorangegangen ist, wie geplant. Im Wesentlichen sind zur vorangegangen Berichterstattung der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.3.2016 die Bilanzpositionen, die sich mit dem bewerteten

Vermögen des Grund und Boden beschäftigen hinzugekommen.

I. Stand der Abarbeitung dieser Aufgabe zum 23.5.2016

Es wurden folgende Bilanzpositionen dem RPA zur Prüfung bzw. nach einer Überarbeitung erneut übergeben:

Aktiva

1.2. Sachanlagevermögen

1.2.1. unbebaute Grundstücke

1.2.2. bebaute Grundstücke

1.2.3. Grund und Boden Verkehrsflächen

1.2.3.1. Grund und Boden Straßenbegleitgrün

1.2.3.3. Infrastrukturvermögen Straßenbeleuchtung

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

1.2.6. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

1.3. Finanzanlagevermögen

1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen

1.3.2. Beteiligungen

1.3.3. sonstige Anteilsrechte

1.3.4. Sondervermögen

1.3.5. Ausleihungen

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

2.2. öffentlich rechtliche Forderungen

2.2.1. öffentliche rechtliche aus Dienstleistungen (und Wertberichtigungen)

2.2.2. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen (und Wertberichtigungen)

2.3. privatrechtliche Forderungen

2.3.1. privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (und Wertberichtigungen)

2.3.3. sonstige Vermögensgegenstände (und Wertberichtigungen)

2.4. liquide Mittel

2.4.1. Sichteinlagen bei Banken

2.4.3. Bargeld

3. aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva

3. Rückstellungen
3.5. Sonstige Rückstellungen
3.5.1 Verdienstzahlungen ATZ und Urlaub
3.5.2 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

3.5.3 drohenden Verpflichtungen aus schwebenden Gerichtsverfahren
4. Verbindlichkeiten
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen
4.3. Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
4.7. sonstige Verbindlichkeiten
5. passiver Rechnungsabgrenzungsposten

II. Bilanzpositionen, die noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben bzw. überarbeitet wurden
Aktiva

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände
1.2.2.1. Gebäude und Aufbauten
1.2.2.2. Garagen
1.2.3 Infrastrukturvermögen
1.2.3.2 Straßen
1.2.3.4. Kanäle und Brücken

Passiva

2.1. Sonderposten aus Zuwendungen
2.2. Sonderposten aus Beiträgen

Des Weiteren sind die entsprechenden Stellungnahmen zu den Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu erarbeiten, soweit diese vorliegen bzw. Fragen während des Prüfvorganges zu klären.

Als Anlagen sind wieder angefügt:

1. Tabellarische Übersicht der übergebenen Unterlagen und Prüfstand
2. Gesamtübersicht Eröffnungsbilanz (blau die Bilanzpositionen, die aus Sicht der Übergebenden prüffähig sind)

III. Einschätzung des Standes der Prüfung der übergebenen Unterlagen druch das Rechnungsprüfungsamt

Durch das RPA erfolgt derzeit, anhand der bereits vorliegenden Unterlagen, die Prüfung der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten.

Abgeschlossene Prüfungen:

1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden

1.2.5. Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

2.4. liquide Mittel

Da die Stadt Köthen (Anhalt) keine eigene Bewertungsrichtlinie aufgestellt hat, wurden lediglich im Anhang zur Eröffnungsbilanz die Vorgehensweise und Festlegungen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens dokumentiert bzw. auf Regelungen der Bewertungsrichtlinie des Landes

verwiesen.

Bezüglich der sehr komplexen Bewertung der städtebaulichen Maßnahmen in der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) wurden die, in der Verwaltung vorliegenden Unterlagen angefordert. Nach Einsichtnahme wird seitens des RPA eine Empfehlung zur Notwendigkeit der Bilanzierung in der EÖB abgegeben.

Tabellarische Übersicht - Sitzungsvorlage - 19.05.2016.pdf

EÖB 23.5.2016 - Dokumentation - 09.05.2016.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 03.06.2016

Die Sitzung fand statt:

Datum :	31.05.2016	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	19:55	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	8 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Herr Richter (AL 10) Frau Koch (amt. AL 20) Frau Pennewitz (AL 14) Frau Leps (Amt 14, Prüferin)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Herr Hauschild
Tagungsleitung :	StR Lossack
Schriftführer :	Frau Leps

Ausschussvorsitzender	**Amtsleiterin**	**Protokollführerin**
Andreas Wittig	Sabine Pennewitz	Birgit Leps

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Information zur vorläufigen Ergebnisrechnung 2015 per 02.05.2016 und zur vorläufigen Ergebnisrechnung 2016 per 10.05.2016	2016071/1
2.5	Beantwortung der Anträge zum Haushaltsplan 2016 der Fraktion "FDP-B90/Die Grünen"	2016072/1
2.6	Verwaltungsicht zum Vorschlag der Fraktion Freie Wähler	2016074/1
2.7	Stand Übergabe Unterlagen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 an das Rechnungsprüfungsamt	2016075/1
2.8	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/9
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

zu TOP 1.
Die Ausschusssitzung wird unter Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes Herrn **Stadtrat Müller** eröffnet. Als Vorsitzenden für die 7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird StR Lossack einstimmig gewählt.

TOP 1.1

Der Tagungsleiter **StR Lossack** stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

Öffentlicher Teil
zu TOP 2.1
Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung wird einstimmig bestätigt.

zu TOP 2.2
Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.03.2016 wird mit 5 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen bestätigt.

zu TOP 2.3
keine Informationen

zu TOP 2.4
StR Heeg bittet um Erläuterung der abweichenden Zahlen bezüglich der Darstellung des Ergebnisses 2015 in den ausgereichten Unterlagen.
Frau Koch informiert darüber, dass die Darstellung des Ergebnisses in der Ergebnisrechnung 2016 nicht aktuell ist. Grund hierfür ist möglicherweise ein Software-Update, mit dem ein Programmfehler eingespielt wurde. Sie bittet diese Auswertung bezüglich des Ergebnisses 2015 nicht zu verwenden. Das ausgewiesene vorläufige Ergebnis laut Ergebnisrechnung 2015 in Höhe von -6.698,10 € wird sich voraussichtlich durch die noch vorzunehmenden Jahresabschlussbuchungen auf ein Defizit von 919.T€ erhöhen. Für dieses besteht aber die Möglichkeit der Verrechnung unter Anwendung des bekannten Runderlasses vom April 2014.
Mit Bezug auf die ausgewiesenen Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in der Ergebnisrechnung 2016 informierte Frau Koch, dass es sich hierbei um eine korrekte Darstellung handeln könnte. Eine Klärung konnte im Laufe des heutigen Tages nicht erfolgen.
StR Barche fragt nach, seit wann der Programmfehler bekannt ist.
Frau Koch führt aus, dass sie erst durch die Anfragen der CDU-Fraktion auf diese Unstimmigkeiten aufmerksam wurde.

Zu TOP 2.5
StR Arndt erläutert die Anträge seiner Fraktion im Rahmen der Haushaltsplanung 2016. Mit Bezug auf die Erfassung der Arbeitszeit der Mitarbeiter sieht er weiteren Klärungsbedarf.
In Ergänzung der vorliegenden Beantwortung der Anträge informiert **Herr Richter** in Bezug auf die Arbeitszeiterfassung und die nicht bestehende Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung der Beschäftigten der Stadt Köthen (Anhalt).

Zu TOP 2.6
StR Reissbach führt aus, dass der Vorschlag der Fraktion Freie Wähler als Grundlage zur Bildung eines Arbeitskreises verstanden werden sollte und er aus der sehr ausführlichen

Darstellung der Verwaltungssicht nur entnehmen kann, warum die Vorschläge der Fraktion nicht umsetzbar sind. In einem Arbeitskreis sollte die aufgeworfene Problematik nach und nach abgearbeitet werden.
StR Barche sieht in den Vorschlägen der Fraktion der Freien Wähler Ansatzpunkte diese Problematik weiterzuverfolgen. In der Darstellung der Verwaltung vermisst er eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. Im Namen der CDU-Fraktion sichert er der Fraktion der Freien Wähler Unterstützung bei der weiteren Aufarbeitung dieses Themas zu.
StR Reisbach bat Herrn Hausschild, sich nach Amtsantritt dieser Problematik zu widmen.
Herr Richter betont, dass sich die Verwaltung ausführlich mit diesem Vorschlag beschäftigt hat und er dieses mit der Vorlage zum Ausdruck bringen wollte. Die Verwaltung hat bei diesem Thema die rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Seite betrachtet und auch unter dem Blickwinkel der kommunalen Selbstverwaltung diese Problematik beleuchtet. Er erkennt nicht, dass die Fraktion die Argumente der Verwaltung aufgreift und sieht daher keine Notwendigkeit nur zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe zu bilden, wenn es rechtlich nicht möglich ist. Des Weiteren macht er deutlich, dass die Stadt Köthen (Anhalt) durch die in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse des Stadtrates im Rahmen der Privatisierung von Aufgaben, den Punkt eine private GmbH zu bilden, bereits überschritten hat.
StR Barche bittet die Verwaltung dennoch, über die Bildung eines Arbeitskreises nachzudenken auch wenn das angesprochene Einsparungspotential von 1,8 Mio.€ sicherlich nicht erreichbar ist.
Frau Scharfen-Lossack fragt nach, ob die Verwaltung auch die Möglichkeit den gewerblichen Bereich vollständig outzusourcen in Betracht gezogen hat.
Herr Richter verneint dieses, da es bereits jetzt schon schwierig ist, mit dem zur Verfügung stehenden Personal z.B. den Winterdienst abzudecken und ein weiterer Personalabbau nur zu einem Leistungsverlust führen würde.

zu TOP 2.7
Herr Richter erläutert die Darstellung in der Anlage 1 in Bezug auf die Prüfung der Bilanzposition immaterielles Vermögen. Hier hat die bisherige Prüfung ergeben, dass die Verwaltung die Unterlagen überarbeiten muss und dies noch nicht abgeschlossen ist.
StR Heeg fragt nach dem Stand der Prüfung der bereits vorliegenden Bilanzpositionen.
Frau Pennewitz erläutert, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Prüfung der Positionen Straßenbeleuchtung und Finanzanlagevermögen weit fortgeschritten ist. Des Weiteren wird die grundsätzliche Herangehensweise bei der Prüfung abgestimmt. Im Rahmen ihrer Einarbeitung sieht sie zusätzlichen Qualifizierungsbedarf um die Prüfer auch fachlich unterstützen zu können.
StR Heeg fragt nach, ob die Verwaltung es auch so einschätzt, dass das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital in etwa vier Jahren aufgebraucht ist.
Herr Richter bestätigt diese Einschätzung.

zu TOP 2.8
Die Ausschussmitglieder stimmen der Vorlage zu den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt) einstimmig zu.

zu TOP 2.9
StR Barche bittet um Information im nichtöffentlichen Teil der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Höhe der Grundsteuerzahlung für das Objekt „Malzfabrik“

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung um 19.35 Uhr.

Tagesordnung
der
7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am 31.05.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Information zur vorläufigen Ergebnisrechnung 2015 per 02.05.2016 und zur vorläufigen Ergebnisrechnung 2016 per 10.05.2016	2016071/1
2.5	Beantwortung der Anträge zum Haushaltsplan 2016 der Fraktion "FDP-B90/Die Grünen"	2016072/1
2.6	Verwaltungsicht zum Vorschlag der Fraktion Freie Wähler	2016074/1
2.7	Stand Übergabe Unterlagen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 an das Rechnungsprüfungsamt	2016075/1
2.8	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köthen (Anhalt)	2016061/9
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-